

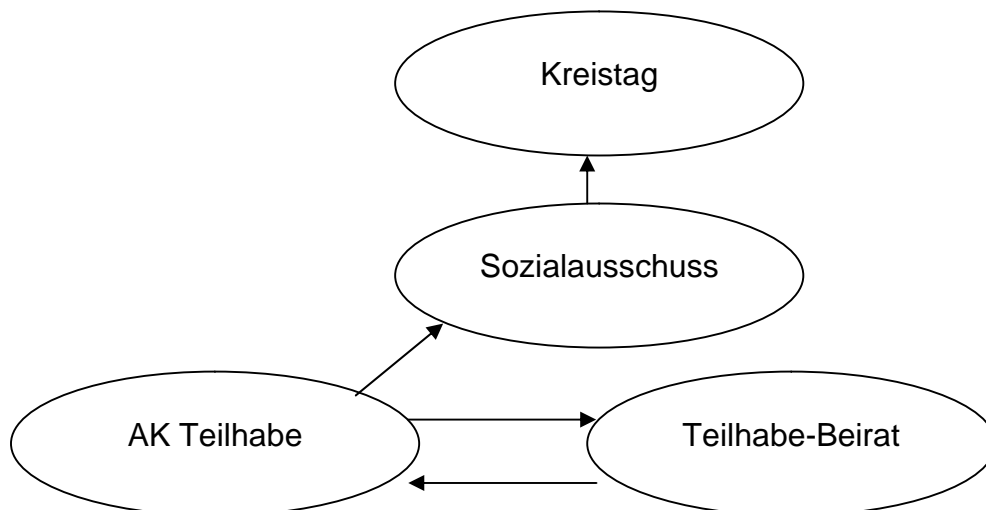


Geschäftsordnung des Teilhabe-Beirates im Landkreis Böblingen

Vorwort

Die Einrichtung einer Vertretung von Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf geht zurück auf eine Forderung aus dem Teilhabeplan. Der Teilhabeplan wurde am 16.07.2007 vom Kreistag des Landkreises Böblingen einstimmig beschlossen. Darin wird gefordert, dass sich „unter Moderation des Landratsamtes ein **Arbeitskreis Menschen mit Behinderungen** gründen [solle], der die Interessen der Menschen mit Behinderungen vertreten soll[e]. Ziel könnte die Etablierung eines Behindertenbeirates sein“ (Teilhabeplan, S. 110). „Es sollte ein Gremium behinderter Menschen geben, die zu den Themen, in denen über sie geredet und beschlossen wird, auch selbst zu Wort kommen. Diesem Arbeitskreis sollen Menschen mit Behinderung aus dem gesamten Landkreis angehören und natürlich müssten hier auch die Interessen von Menschen mit hohem Hilfebedarf, die nicht für sich sprechen können, vertreten sein. Ziel könnte es sein, einen Beirat von Menschen mit Behinderung zu berufen, der die Anliegen behinderter Menschen formuliert, ihre Interessen wahrnimmt, Projekte initiiert etc.“

Am 13.03.2009 fand die konstituierende Sitzung des Teilhabe-Beirates auf Einladung des Landkreises Böblingen statt. An der Sitzung nahmen acht Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf, vier Assistentinnen sowie vier Vertreter der Landkreisverwaltung teil. Es wurde vereinbart, dass sich der Teilhabe-Beirat eine Geschäftsordnung geben solle, die auf einem Workshop am 09.10.2009 zu beschließen sei. Auf der Sitzung wurden ein Vertreter und eine Stellvertreterin des Teilhabe-Beirates im Arbeitskreis (im folgenden AK) Teilhabe für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Damit hat der Vertreter ein gültiges und legitimes Mandat für den AK Teilhabe. Folgendermaßen sieht der Zusammenhang aus:



§ 1 Aufgaben

1. Der Teilhabe-Beirat vertritt die Interessen der Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf im Landkreis Böblingen.
2. Der Teilhabe-Beirat begleitet die Sozialplanung und gibt begründete Forderungen zur weiteren Entwicklung des Leistungssystems auf der Ebene des Landkreises, die die Angebote und

Leistungen für Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf betreffen. Hierfür entsendet der Teilhabe-Beirat den Vorsitzenden mit Aufträgen in den Arbeitskreis Teilhabe des Landkreises Böblingen. Der Vorsitzende des Teilhabe-Beirates berichtet den Mitgliedern von den Sitzungen und den auf Landkreisebene anvisierten Planungen und Entwicklungen.

3. Der Teilhabe-Beirat ist frei, sich weitere Aufgaben zu geben, die die Inklusion der Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf in die Gesellschaft und die Gemeinschaft als Ziel haben.

§ 2 Mitglieder

1. Dem Teilhabe-Beirat gehören 10 stimmberechtigte Mitglieder an. Jedes Mitglied des Teilhabe-Beirates hat einen Vertreter oder eine Vertreterin. Jedes Mitglied des Teilhabe-Beirates hat das Recht, seine persönliche Assistenz mitzubringen. Die Mitglieder des Teilhabe-Beirates setzen sich zusammen aus gewählten Personen, die von vorhandenen Gremien (Werkstattrat, Wohnheimbeirat, Schülermitverwaltung) zur Vertretung der Interessen von Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf entsandt werden. Hierzu werden die Planungsräume des ‚Teilhabeplans für Menschen mit geistigen und mehrfachen Behinderungen im Landkreis Böblingen‘, Böblingen 2007, übernommen:

- **Planungsraum Leonberg:**

- Zuständiger Träger: Atrio Leonberg e. V.
- Angebote: FuB und Wohnangebote von Atrio Leonberg e. V.; WfbM Atrio Leonberg gGmbH; Karl-Georg-Haldenwang-Schule;

- **Planungsraum Böblingen/Sindelfingen:**

- Zuständiger Träger: GWW
- Angebote: WfbM Sindelfingen, Magstadt und Holzgerlingen; Förder- und Betreuungsbereiche Sindelfingen und Böblingen; Schule für Körperbehinderte Sindelfingen; Bodelschwingschule Sindelfingen; Käthe-Kollwitz-Schule Böblingen;

- **Planungsraum Herrenberg:**

- Zuständiger Träger: Tennentaler Gemeinschaften
- Angebote: WfbM, FuB und Wohnangebote der Tennentaler Gemeinschaften; WfbM, FuB und Wohnangebote der GWW am Standort Herrenberg; Friedrich-Fröbel-Schule, Herrenberg;

2. In jedem Planungsraum lädt der zuständige Träger Vertreter der Angebote im Planungsraum, die Werkstatträte, die Wohnheimbeiräte und die Schulvertreter, zu einem Treffen ein. Dieser Kreis wählt unter Moderation des Trägers je eine Vertretung der Schule(n), der WfbM und der Wohnangebote aus der jeweiligen Einrichtung – diese Person muss nicht Mitglied im gewählten Gremium vor Ort sein – in den Teilhabe-Beirat. Im Planungsraum Herrenberg wird anstatt eines Schülervertreters je eine weitere Vertretung für den Bereich der Senioren und für die Menschen, die ihre Interessen nicht selbst vertreten können (Fürsprecher), gewählt. Für jedes stimmberechtigte Mitglied wird jeweils eine Stellvertretung gewählt.

3. Die Wahl erfolgt für einen Zeitraum von fünf Jahren.

4. Das gewählte Mitglied hat das Recht, aus wichtigem Grund aus dem Teilhabe-Beirat auszuscheiden. Das Gremium oder der Bereich, als deren Vertreter das Mitglied gewählt wurde, benennt dann einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin.

5. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

6. Der Teilhabe-Beirat benennt mit einfacher Mehrheit weitere Mitglieder zur fachlichen Beratung. Diese Mitglieder haben kein Stimmrecht und werden nach Bedarf eingeladen.

§ 3 Vorsitzender

1. Die stimmberechtigten Mitglieder des Teilhabe-Beirates wählen einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die Dauer von fünf Jahren. Diese bilden den Vorstand. Nach Ablauf der Wahlzeit führt der Vorsitzende die Tätigkeit bis zur Neuwahl des Vorsitzenden weiter.

2. Der Vorstand arbeitet kollegial zusammen und vertritt den Teilhabe-Beirat nach außen.

3. Der Vorstand führt die Beschlüsse des Teilhabe-Beirates aus, legt die Tagesordnung der Sitzungen fest und leitet die Sitzungen. Der Vorstand berichtet den Mitgliedern regelmäßig über seine Arbeit und überlässt den Mitgliedern die Protokolle des AK Teilhabe.

4. Der Vorsitzende ist Mitglied im AK Teilhabe des Landkreises Böblingen.

§ 4 Schweigepflicht für persönlichen Datenschutz

1. Die Mitglieder des Teilhabe-Beirates sind verpflichtet, über ihnen wegen ihres Amtes bekanntgewordene persönliche Verhältnisse und Angelegenheiten von Mitgliedern, die ihrer Bedeutung oder ihrem Inhalt nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, Stillschweigen zu bewahren.

§ 5 Sitzungen

1. Zur Wahrnehmung der Aufgaben findet mindestens zweimal jährlich eine Sitzung der Mitglieder des Teilhabe-Beirates statt. Die Ergebnisse der Versammlungen werden schriftlich festgehalten.

2. Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter lädt zu den Sitzungen des Teilhabe-Beirates rechtzeitig, vier Wochen vorher und mit einer Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Die persönlichen Assistenten der Mitglieder erhalten ebenfalls eine Einladung.

3. Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter leitet die Sitzungen des Teilhabe-Beirates.

4. Die Tagesordnung für die Sitzungen des Teilhabe-Beirates wird vom Vorstand (der Vorsitzende und sein Stellvertreter oder seine Stellvertreterin) erstellt. Anträge zur Tagesordnung und zur Beschlussfassung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern bis drei Wochen vor der Sitzung an den Vorsitzenden eingereicht werden. Zusätzlich können Anträge zur Tagesordnung zu Sitzungsbeginn und mündlich eingebracht werden.

5. Der Vorstand kann fachkundige Personen zu den Sitzungen einladen. Dies wird den Mitgliedern des Teilhabe-Beirates mit der Einladung mitgeteilt.

6. Der Teilhabe-Beirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten zehn Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Sitzung fest gestellt. Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit. Nach Beendigung der Abstimmung gibt der Vorsitzende das Abstimmungsergebnis bekannt und verkündet, ob der Antrag angenommen wurde oder nicht.

§ 6 Abstimmungen und Wahlen

1. Die Wahlen des Vorsitzenden und der Stellvertretung werden geheim mit Stimmzetteln und in getrennten Wahlgängen vorgenommen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Dann entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
2. Die Wahlen für den Vorsitzenden und der Stellvertretung werden von der Geschäftsstelle für den Teilhabe-Beirat koordiniert.

§ 7 Geschäftsstelle

1. Die Geschäftsstelle liegt bei der Sozialplanerin oder dem Sozialplaner des Landratsamtes. Ihr oder ihm obliegt die Geschäftsstelle mit den Aufgaben:
 - verwaltungsmäßige Begleitung des Teilhabe-Beirates
 - Teilnahme an den Sitzungen und Protokollführung
 - Koordinierung der Aufgaben nach innen und außen
 - Aufbereitung von Informationen
 - Beratung des Teilhabe-Beirates
 - Unterstützung bei der Organisation von Veranstaltungen des Teilhabe-Beirates
 - Versendung von Einladungen, Sitzungsunterlagen und Niederschriften

§ 8 Schlussvorschriften

1. Übergangsweise gelten die Ergebnisse der Sitzung am 13.03.2009 fort.
2. Die Geschäftsordnung tritt mit der Zustimmung von mindestens sieben der stimmberechtigten zehn Mitglieder des Teilhabe-Beirates in Kraft.
3. Änderungen der Geschäftsordnung sind mit der Zustimmung von mindestens sieben der stimmberechtigten zehn Mitglieder zulässig.

Die vorstehende Geschäftsordnung wurde beschlossen in der Sitzung am 11.11.2014.

Böblingen, den 02.02.2015